



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 14.04.2022
Vorlagen-Nr.: BV/175/2022

Schenkung eines Feuerwehrfahrzeugs im Rahmen der Ukraine-Hilfe

Beratungsfolge:

Stadtrat

09.05.2022

Sachstandsbericht:

Für die Feuerwehr Rothenstadt wurde ein neues Löschfahrzeug beschafft, das im Juli in Dienst gestellt wird.

Das alte TLF 16/25 sollte ursprünglich veräußert werden. Aufgrund des derzeitigen Krieges in der Ukraine haben die Feuerwehren in Weiden i.d.OPf. jedoch vorgeschlagen, das Fahrzeug im Rahmen humanitärer Hilfe der dortigen Bevölkerung zur Sicherstellung des Brandschutzes zur Verfügung zu stellen.

Eine Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht (mehr) braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern oder zur Nutzung überlassen (Art. 75 Abs. 1 GO). Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO verbietet unter Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen.

Die Verschenkung von Gemeindevermögen fällt gemäß Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO aber dann nicht unter das Verschenkungsverbot, wenn sie in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlichen Anstandspflichten erfolgt.

Die Verschenkung oder Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände unter deren Verkehrswert ist ausnahmsweise rechtlich zulässig, wenn sie der Erfüllung von Aufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaften dient.

Kommunen können im Rahmen ihrer Aufgaben freiwillig als Impulsgeber für bürgerschaftliches Engagement und koordinierend wirken. Die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände an Hilfsorganisationen, um diese bei ihren humanitären Hilfsmaßnahmen in Krisenregionen zu unterstützen, kann dann zu den kommunalen Aufgaben gerechnet werden, wenn sie von einem in der jeweiligen Gemeinschaft wurzelnden Engagement getragen und damit ein gemeinsamer Wille zur solidarischen Hilfeleistung zum Ausdruck gebracht wird.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die bspw. durch Kriege ausgelösten humanitären Katastrophen auch die kommunalen Angelegenheiten nicht unberührt lassen. Dies manifestiert sich nicht nur in der Aufnahme der dadurch ausgelösten Flüchtlingsströme, sondern auch im Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, in einer vernetzten und zunehmend globalisierten Welt solidarisch Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich ist. Diese „Eine-Welt-Idee“ ist Ausgangspunkt für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement, das zu fördern eine kommunale Aufgabe sein kann.



Um sicherzustellen, dass der mit der Überlassung des Ausrüstungsgegenstands verfolgte kommunale Zweck erfüllt wird, sollte der Hilfsorganisation eine entsprechende Bindung auferlegt werden (erfolgt im Rahmen der im Entwurf beigefügten Schenkungsurkunde). Im Übrigen muss das jeweilige kommunale Kollegialorgan über die Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände entscheiden; es handelt sich nicht um eine laufende Angelegenheit im Sinn der kommunalrechtlichen Vorschriften.

Es ist daher zulässig und beabsichtigt, das ehemalige Fahrzeuge TLF 16/25 der Feuerwehr Rothenstadt im Rahmen humanitärer Zwecke in die Ukraine zu überstellen.

In Abstimmung mit dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) und dem polnischen Feuerwehrverband, werden die Fahrzeuge in Nisko/Polen an einer Feuerweherschule der Region übergeben. Dort holen sie die ukrainischen Feuerwehren ab und werden vor Ort noch darauf eingewiesen.

Für die Überführung muss die Stadt Weiden i.d.OPf. 2 Fahrer stellen (vss. hauptamtliches Feuerwehrpersonal), ab Passau übernimmt der Landesfeuerwehrverband bzw. das STMI die Kosten für Kraftstoff, Übernachtung und Verpflegung. Der Rücktransport nach Passau erfolgt über die Feuerweherschule Geretsried.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Ggf. vorübergehende Abwesenheit eines oder zwei hauptamtlicher Feuerwehrkräfte zur Überführung des Fahrzeugs nach Polen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen eines Wertgutachtens wurde ein aktueller Fahrzeugwert von 16.270 € ermittelt.

Kosten für Kraftstoff bis nach Passau sowie ggf. für die Rückholung der Fahrer ab Passau.

Kosten für Ausfuhrkennzeichen

ggf. Kosten für die Erstattung fortgewährter Leistungen bei Überführung durch ehrenamtliche Feuerwehrkräfte

Beschlussvorschlag:

Das bisherige Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der Feuerwehr Rothenstadt wird im Rahmen humanitärer Hilfe in die Ukraine überstellt.

Herr OB Jens Meyer wird ermächtigt, die im Entwurf beigefügte Schenkungsurkunde zu unterzeichnen und dem Fahrzeugüberführenden eine Vollmacht zur Übergabe des Fahrzeugs auszustellen.

Anlagen:

ENTWURF Schenkungsurkunde - Ukraine-Hilfe